

Subernial - Kundmachungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Nachdem die unterm 7. Juli 1813 in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschliessung erlassene Bekanntmachung, daß demjenigen, welcher eine Erfindung, kräftig welcher befrachtete Schiffe ohne Anwendung von Zugvieh stromaufwärts fortgeschafft werden können, anzeigen und die Ausführbarkeit praktisch darstellen würde, auf diese Erfindung ein derselben angemessenes ausschließendes Privilegium werde ertheilt werden, — so wie die hiernach, über die vorkommenden vießfältigen Gesuche und Anträge gleichförmig erlassenen Entscheidungen, wodurch demjenigen, welcher eine bestimmte Verfahrensort ohne Anwendung von Zugvieh stromaufwärts zu fahren, der erste praktisch ausführen wird, auf dieselbe ein ausschließendes Privilegium zugesichert wurde, bisher ohne allen Erfolg geblieben, insbesondere aber die in andern Staaten bereits mit Erfolg eingeführten Dampfboote in der österreichischen Monarchie noch nicht in Ausführung gebracht worden sind, ferner in dem Anbetrachte, daß von einem ausschließenden Privilegium auf die Dampf-Schiffahrt in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie, worauf sonst gewöhnlich ausschließende Privilegien ertheilt werden, bei den vielen großen schiffbaren Flüssen, und den verschiedenen Richtungen derselben wegen der hiezu erforderlichen außerordentlichen Kapitalkräfte, weder ein einzelner Unternehmer, noch selbst eine größere Gesellschaft in der ganzen Ausdehnung dieses Rechtes Gebrauch machen könnte, endlich in der Erwägung, daß das öffentliche Interesse, und die Absicht der Staatsverwaltung auf die soviel möglich schnelle und ausgebreitete Einführung der Dampf-Schiffahrt auf allen Punkten der Monarchie gerichtet seyn muß, haben Se. Majestät über das von der k. k. Kommerzhofkommission erstattete Gutachten mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. v. M. folgende Bestimmungen allergnädigst zu erlassen geruht:

1. Die in der Bekanntmachung vom 7. Juli 1813 enthaltene Bestimmung, daß derjenige, welcher mit einem befrachteten Schiffe ohne Anwendung von Zugvieh stromaufwärts gefahren seyn wird, auf Dampfschiffe dieser Art ein angemessenes ausschließendes Privilegium erhalten werde, ist zur Vermeidung aller Mißdeutungen dahin zu verstehen, daß auf die Dampf-Schiffahrt ausschließende Privilegien nicht für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie, sondern nach den einzelnen Hauptströmen nebst ihren Seitenflüssen, oder nach bestimmten Richtungen der Seefahrt von einem Punkte der Monarchie zu einem andern verliehen werden, worüber sich jedoch die nähern Bestimmungen erst aus den Gesuchen und Anträgen der sich meldenden Unternehmer ergeben können.

2. Derjenige, welcher ein solches Privilegium zu erhalten wünscht, hat nur nebst der Aufweisung seiner Eigenschaften und Verhältnisse, welche ihn zu einem solchen Unternehmen eignen, und der Anzeige des Umfanges, für welchen er das Privilegium anspricht, von dem Dampfschiffe, welches er herzustellen, und zu gebrauchen willens ist, ein getreues Modell, oder eine genaue Zeichnung, nebst Beschreibung an die k. k. Kommerzhofkommission offen oder versiegelt zu überreichen, wornach ihm, wenn gegen ihn keine begründeten Bedenken eintreten, auf Dampfschiffe nachdem eingerichteten Modelle, oder der vorgelegten Zeichnung ein ausschließendes Privilegium für den angeführten, oder einen bestimmten Umfang auf 15 Jahre dauernd, und von dem Tage anfangend, an welchem er, mit einem solchen, mit 200 Zentner beladenen Schiffe, ohne Anwendung von Menschen oder thierischen Kräften die erste Fahrt stromaufwärts gemacht haben wird, unter dem S. 5. festgesetzten Bedingungen wird ausgefertigt werden.

3. Wenn zwei Kompetenten zugleich für einen und denselben Umfang das ausschließende Privilegium ansuchen sollten, werden die von denselben eingelegten Zeichnungen, oder Modelle verglichen werden, und für den Fall, daß sich aus diesem Vergleiche keine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Verfahrenskarten ergeben sollte, wird höhern Orts entschieden werden, welchem der Kompetenten auf den gewählten Umfang das ausschließende Privilegium in der hier bestimmten Art zu Theil werden soll.

4. Für jede in der *Wesenheit* verschiedene *Verfahrungsart* aber, diese *wesentliche Verschiedenheit* mag in der *Konstruktion* der *Schiffe* oder der *Dampfmaschine*, oder in ihrer *Anwendung* bestehen, kann auch auf den *nämlichen Umfang* ein *ausschließendes Privilegium* erlangt werden.

5. Derjenige, welcher auf solche Art mit einem *ausschließenden Privilegium* auf die *Dampfschiffahrt* für einen *bestimmten Umfang* theilhaft wird, hat in diesem *Umfange*, und zwar auf dem *Hauptstrome* binnen einem *Jahre*, auf jedem *Seitenflusse* aber binnen *zwei Jahren* vom *Tage* der ihm über die *Privilegiumsüberleitung* gemachten *Eröffnung* an, zum wenigsten ein *Dampfschiff* nach der von ihm *angezeigten Art* herzustellen, und in *Anwendung* zu bringen, widrigenfalls das ihm *ertheilte Privilegium* als *erloschen* anzusehen ist, und die *Staatsverwaltung* wieder in das *Recht* tritt, für jene *Gewässer*, in *Hinsicht*, welcher die eben *erwähnte Bedingung* nicht in *Erfüllung* gebracht wurde, einem *andern* auch auf eine *ganz gleiche Verfahrungsart* neuerdings das *ausschließende Privilegium* zu *verleihen*.

6. Wer ein *ausschließendes Privilegium* auf die *Dampfschiffahrt* erhalten hat, dem wird, wenn er die *nöthigen Dampfmaschinen*, und *andere dazu gehörige Erfordernisse* von dem *Anlande* zu beziehen hat, die *Einfuhr* derselben *zollfrei* gestattet. Eben so ist

7. Das auf den *Dampfschiffen* sich befindende *Brennmaterialie*, welches zur *Betriebung* der *Dampfmaschinen* verwendet, und nicht *ausgeladen* wird, von jeder *Abgabe*, welche *allensfalls* auf der *Fahrt* davon zu *entrichten* wäre, *ganz befreiet*, jedoch *erstreckt* sich diese *Befreiung* nicht auch auf jedes *Materialie*, welches auf einem *solchen Schiffe* zum *Verkaufe* *geführt* und *ausgeladen* wird.

8. Zur *Erlangung* eines *solchen ausschließenden Privilegiums* auf die *Dampfschiffahrt* sind *Ausländer* eben so wie *Inländer* geeignet; damit jedoch das *Publikum*, als auch die *Dampfschiffahrts-Unternehmer* von *ähnlichen Unglücksfällen* *verwahrt* werden, die in *andern Staaten* bey *Anwendung* der *Dampfschiffe* *statt gefunden* haben, wird als *unverbrüchliche Richtschnur* festgesetzt.

9. Jedes *hergestellte* und zum *Antritte* der *Reise* in *Vereinschaft* stehende *Dampfsboot* muß über die von den *Unternehmern* zu *erstattende Anzeige* *rücksichtlich* der *Haltbarkeit* der *Maschine* *untersucht* werden. Diese *Untersuchung* hat darin zu *bestehen*, daß a. der *Dampfkessel* auf das *Stache* desjenigen *Druckes*, welcher der *gewöhnlichen Wirkung* der *Dampfmaschine* *gehört*, *prohirt*, und nur der *Kessel*, welcher diese *Probe* *befiehet*, er möge nun von *Eisen*, oder von *geschlagenen Eisen*, oder von *Kupfer* *seyn*, *obgleich* *letzterer* vor *ersterem* den *Vorzug* *verdient*, für *geeignet* *erklärt*, und b. daß das *Sicherheits-Ventil*, welches *sicher* und *leicht beweglich* *hergestellt* *seyn* muß, *höchstens* mit dem *6. Theile* desjenigen *Druckes*, auf welchen der *Kessel* *prohirt* *warden* ist, *belastet* *werde*.

Uebrigens muß dieses *Ventil* nur denjenigen, welchen die *Leitung* der *Maschine* *zusteht*, oder dem *Maschinen-Meister* *zugänglich*, und dieser für die *Regulierung* desselben *verantwortlich* *seyn*, an der *Außenseite* der *Verschließung* *aber*, in welcher sich das *Sicherheits-Ventil* *befindet*, oder an einem *andern äußeren Theile* der *Dampfmaschine*, *muß* in die *Augen* *fallen*, eine *Tafel* mit der *authentischen Angabe* des *Durchmessers*, des *Ventils*, und des *Gewichtes*, mit welchem dasselbe nach dem *Resultate* der *Untersuchung* *belastet* *seyn* kann, *befestiget* *werden*; Jedem, der auf dem *Schiffe* sich *befindet*, *steht* eben *deswegen* auch das *Recht* zu, sich von dem *Maschinen-Meister* das *Ventil* *zeigen* *zulassen*, und sich von dem *Stand* der *seiner Belastung* *selbst* zu *überzeugen*, deren *Ueberschreitung* als eine *schwere Polizey-Uebertretung* *bestraft* *werden* *wird*.

10. Diese *Untersuchung* und *Prohirung* des *Dampfkessels* ist *jährlich* vor der *ersten Fahrt* nach dem *Winter* zu *wiederholen*.

11. Zur *Sicherung* für jenen *Fall*, als *selbst* das *Ventil* durch *irgendein Zufall* *gehörig* zu *wirken* *gehindert* *seyn* *sollte*, muß bey den *Maschinen* mit *hohem Drucke* (high-pressure engines) in den *Boden* des *Dampfkessels*, oder *innerhalb* des *Wasserspiegels* desselben, oder in einem *andern Theile*, in welchem die *Dämpfe* *frei* von dem *Kessel* *kommuniziren*, ein mit einem *Stempel* zu *versehender Zapfen* einer *Metallmischung* aus *Blei*, *Zinn* und *Wismuth* *eingeniethet* *werden*, welche bei jener *Temperatur* *schmilzt*, der jener *Expansi-*

Kraft der Dämpfe zugehört, die dem 3. (dritten) Theile des ganzen Drucks, auf welchen der Kessel probirt worden ist, ausmacht. Nach diesen, und der S. 9. und 11. angegebenen Vorschriften, muß also, wenn z. B. die Dämpfe der Maschine mit einer Expansiv Kraft von 3 Atmosphären wirken sollten, die Stärke des Kessels auf 24 Atmosphären probirt, das Sicherheits-Ventil auf die höchste Belastung von 4 Atmosphären eingerichtet, und die Schmelzbarkeit der einzuweihenden Metallmischung auf eine Temperatur bestimmt werden, welche einer Expansivkraft der Dämpfe von 8 Atmosphären entspricht, endlich wird noch:

12. Außer diesen, aus technischen Grundsätzen sich ergebenden Sicherheitsmaßregeln bei Anwendung der Dampfschiffahrt in politischer und polizeilicher Hinsicht ist gesetzt, daß derjenige, welcher ein ausschließendes Privilegium auf die Dampfschiffahrt erhält, gehalten seyn soll, sich jederzeit vor der Abfahrt auszuweisen, daß jedes Dampfboot mit einem mit der Leitung der Dampfmaschine vollkommen vertrauten Maschinenmeister besetzt sei, und daß Schiff selbst von einem der Schiffahrt fähigen ganz geeigneten Individuum geführt werde.

Von dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 2. December 1817.

Anton Schrey,
k. k. Subernial-Sekretär.

Verordnung. (3)

des kaiserl. königl. illyrischen Suberniums.

Bestimmung des Stempels bei Gesuchen wegen Absetzung und Löschung von grundbüchlichen oder landräthlichen Vormerkungen oder Pränotationen.

Um die vielfältigen Verkürzungen des Stempelgefäßes mittelst der Löschungs-gesuche möglichen hindanzuhalten, ist mit hohen Hofammer-Dekrete vom 28. Oktober l. J. Zahl 52960. verordnet worden, daß Ablassungen oder Gesuche wegen Absetzung und Löschung von grundbüchlichen oder landräthlichen Vormerkungen oder Pränotationen, wenn sie zugleich die Bestätigung der geleisteten Zahlung enthalten, nach dem S. 21. Lit. W. des Stempelpatents vom 5. Oktober 1802 klassenmäßig, und zwar nach dem bestätigten Zahlungsbetrage gestempelt seyn müssen, wenn ihnen nicht besondere mit dem klassenmäßigen Stempel versehene Empfangsurkunden beiliegen.

Laibach am 25. November 1817.

Julius Graf von Strassoldo, Gouverneur.

Leopold Freiherr von Ertel,
k. k. Subernialrath.

Erledigtes Stipendium. (3)

Ein von Lukas Marenig, gewesenen Pfarrer zu Oberlaibach für einen armen Wippacher Studenten gestiftetes Stipendium in einem jährlichen Ertrage von 20 fl. W. W. unter dem Patronate des Pfarrers zu Wippach, zu dessen Genuße nach Anordnung des Stifters vorzüglich Blutsverwandte des zu Wippach gewesenen Pfarrers Kepitsch, berufen sind, ist erlediget.

Diejenigen Schüler, welche auf den Genuß dieses Stipendiums einen Anspruch machen wollen, müssen entweder den Beweis der Blutsbefreundtschaft zu dem gewesenen Pfarrer Kepitsch oder den Beweis ihrer Geburt aus Wippach, nebst einem Zeugnisse, die natürlichen Blattern oder die Schutzpocken überstanden zu haben, dann das Zeugniß über ihr sittliches Betragen, ihre Dürftigkeit, und über ihren wissenschaftlichen Fortgang in den zwei letzteren Semestern, beibringen.

Die mit den gedachten Urkunden belegten Gesuche, sind längstens bis 15. Jänner 1818 bei diesem Subernium einzureichen.

Von dem k. k. illyrischen Subernium zu Laibach am 2. December 1817.

Kreisamtliche Verlautbarung.

Konkurs für die Musik- Lehrer- und Organistenstelle zu Karlstadt. (1)

Der bei der Stadt Karlstadt als Organist bei der innern Pfarrkirche, und als Musiklehrer zusammen mit einem Gehalte von 300 fl. aus der städtischen Kassa angestellte Franz Eißel ist am 12. Juni d. J. gestorben.

Um nun diesen Dienstposten wieder mit einem guten und tauglichen Individuum zu besetzen, so wird über eine hohe Subernial Bewilligung vom 5. Empf. 12. d. M. Zahl 20717 zu diesem Ende ein sechs wöchentlicher Konkurs mit dem Beifolge ausgeschrieben, daß ein jeder, welcher diese Stelle zu erhalten wünschet, und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, darum längstens bis 15. Jänner 1818 bei dem hiesigen Stadt-Magistrate Karlstadt mittels eines dokumentirten, das Alter, seinen ledigen oder verheiratheten Stand, die erforderlichen Eigenschaften, die bisherige Dienstleistung, und die guten Sitten des Bittstellers gehörig ausweisenden Besuchs zu kompetiren habe.

Die Obliegenheiten eines hiesstädtischen Organisten und zugleich Musikus sind, ztens, daß er an allen Sonn- und Feiertagen bei dem Hochamte oder Vesper, und überhaupt so oft eine feierliche Andacht in der innern Pfarrkirche abgehalten wird, in derselben erscheine, die Orgel schlage, die dieselbe begleitende Musik dirigire, und überhaupt alle kirchlichen Geschäfte eines Organisten besorge,

ztens, daß derselbe bei der hierortigen Bürgerbände die Stelle eines Kapellmeisters vertritt, und so oft als das Bürgercorps ausrückt, auch mit der ihm als Kapellmeister untergeordneten Bände dabei erscheine, und

ztens, daß er als Musikus nicht nur die Bürgerbände, sondern auch die Jugend beiderlei Geschlechtes, welche ihm von dem Magistrate angedeutet werden wird, in verschiedenen Instrumenten, wie auch die Letztere im Singen unentgeltlich unterrichte, woraus folgt, daß er nicht nur in dem Hauptinstrumente der Orgel, sondern auch in verschiedenen andern, besonders aber in blasenden Instrumenten und im Singen die gehörige Geschicklichkeit und Festigkeit besitzen, durch den Unterricht der Jugend in der Musik für die gute Besetzung des Chors sorgen, dabei eine gute Singstimme und eine gesunde körperliche Complexion haben müsse.

Derjenige, welcher nebst diesen zu einem Organisten und Musikus erforderlichen Eigenschaften auch zugleich jene eines Normal-Schullehrers durch Beibringung der pädagogischen Zeugnisse erweist, wird vor den übrigen Competenten den Vorzug haben; weil man dem Antrag hat, gegen eine verhältnißmäßige Vermehrung seines Gehaltes ihn, oder falls seine Gemahlinn die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, dieselbe zum Lehrfache bei der hiesigen Mädchenschule aushülfsweise zu verwenden.

K. K. Kreisamt Karlstadt am 29. November 1817.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (2)

Von dem K. K. Stadt- und Landrechte in Traun wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seie von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Bodnig, vulgo Schibert, Erbkaufers des, auf der St. Peters-Bruckstadt zu Laibach No. 141 liegenden Hauses, in die Acknowledirung des in Verlust gerathenen, an Georg Ranacher an Barthelme Hofner ausgestellten Schuldscheines vom 8. Intab. 12. Mai 1807 pr. 350 fl. gewilliget worden, daher alle jene, welche aus wech immer für einem Rechte einen gegründeten Anspruch auf diesen in Verlust gerathenen Schuldschein zu haben vermeinen, ihre aufsäzigen Forderungen hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem K. K. Stadt- und Landrechte gehörig auszutragen haben werden, widrigenfalls nach verstrichener Amortisationsfrist auf weiteres Anlangen des Bittstellers in die Lösung dieser am 12ten Mai 1807 intabulirten Forderung pr. 350 fl. gewilliget werden wird.

Laibach am 13. Juni 1817.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Dr. Johann Oblack Curatoris ad actum der minderjährigen Karl, Franz und Franziska von Paunovich zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach ihrer im dem Schlosse Thurnau im Neustädter Kreise am 12. September 1812 verstorbenen Mutter Frau Johanna Nepomucena von Paunovich, geböhren von Freybank, die Tagsatzung auf den 19. Jänner nächsttretenden Jahrs 1818 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an den gedachten Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, so gewiß zu erscheinen, und ihre allfällige Forderungen zum Protokoll anzugeben haben werden, als im widrigen derselbe abgehandelt, und eingewortet werden wird.

Laibach am 28. November 1817.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es habe der am 12. Oktober l. J. auf der Herrschaft Krupp im Neustädter Kreise als Schlossgerichtlicher verstorbene Priester Lukas Blasich in seinem rüthgelassenen Testamente dd. 18. September 1816 seine zu Fiume befindlichen Verwandten, wovon er jedoch einzeln keinen genannt hat, zu Universalserben eingesetzt, daher dann alle jene, welche an dessen Verlassenschaft aus der gedachten vorhandenen Testamentarischen Erbseinsetzung als Verwandte derselben einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte anbringen sollen, als im widrigen dieser Verlass mit den Erscheinenden der Ordnung nach abgehandelt, und sohin denselben eingewortet werden wird.

Laibach am 4. November 1817.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Georg Wenigg k. k. Lottokollektanten zu Neumarkt bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die bei der im Jahre 1811 zu Neumarkt statt gedachten Feuerstrank angeblich verbrannte krainisch-sländische Arerials-Cautions-Obligation No. 8268 dd. 1. Mai 1804 a 4 pEt. pra 200 fl. an den Bittsteller lautend, aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, widrißens nach fruchtlos verstrichenem Termine gedachte Cautions-Obligation auf weiteres Anlangen des Bittstellers für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 21. November 1817.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain haben über Anlangen des Anton Wieshaber, bürgerl. Madlermeisters alhier alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf den Verlass seiner am 20. December 1808 hierorts verstorbenen Ehwirrhinn Antonia Wieshaber, geböhren Mullitsch einen Anspruch nehmen zu können vermeinen, bei der zu diesem Ende auf den 12. Jänner nächstkommenden Jahrs 1818 um 9 Uhr frühe bestimmten Tagsatzung so gewiß zu erscheinen, und bei selber ihre Forderungen zum Protokoll anzugeben, als im widrigen dieser Verlass abgehandelt, und eingewortet werden wird.

Laibach am 25. November 1817.

Aemtlliche Verlautbarung.

A n k ü n d i g u n g. (1)

Von der k. k. vereinigten Tabak- und Stempelgeschäften-Administration im Königreich Syrien zu Laibach wird bekannt gemacht, daß bei ihr am 22. Jänner 1818 um 10 Uhr

Freitag im Amtsgebäude No. 297 am Schulplatz über die Lieferung des erforderlichen Brennholzes, bestehend in Neunzig Wiener-Klastern drei Schuh langer buchener Schiter im Wege des Bestohrs und unter Vorbehalt der hohen Ratifikation abgehalten werden wird.

Zur Sicherstellung des allerhöchsten Aeraß wird die Leistung einer Kaution von 130 fl. in Baaren, oder mit pragmatikal Sicherheit bestimmt.

Jeder Licitant muß vor der Licitation das Vermögen die Lieferung erfüllen, und die Kaution leisten zu können, darhın, auch 13 fl. Badium auf den Kommissariatisch erlegen ohne dessen derselbe zur Licitation nicht zugelassen werden würde.

Die Lieferung hat im Frühjahr 1818 zu beginnen, muß aber mit Ende Juni beendigt seyn.

Die übrigen Licitationsbedingnisse sind in der Administrations-Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Wozu demnach alle Lieferungsvermögende eingeladen werden.

Laibach am 14. December 1817.

Die Herstellung einiger Tischlerarbeiten in dem hiesigen Burgggebäude zu Laibach wird versteigert. (1)

In dem hiesigen Burgggebäude sind mehrere neue Böden aus harten Nußholz herzustellen, deren Verfertigung demjenigen überlassen wird, welcher bei der hiezu bestimmten öffentlichen Versteigerung dieser Arbeit die billigsten Bedingnisse machen, und in der kürzesten Frist die Arbeit zu leisten sich herbei lassen wird.

In einem Zimmer sind 166 Stück 2 Schuh lange, 2 Schuh breite, 1 1/4 Zoll dicke Nußbaumene Taffeln von ganzen Holz in dem andern 177 Stück und in dem dritten Zimmer 131 Stück Taffeln von der nämlichen Qualität erforderlich, die Taffeln müssen über das Eck eingelegt, und in der Mitte mit einem Stern versehen seyn.

Der Meister, der diese Arbeit unternimmt hat darhın ein ganzes Jahr für die Güte derselben zu haften und jedem Schaden, der dem Nagel an guten nothenen Holze oder einen Fehler in der Arbeit zugeschrieben werden kann, auf seine Gefahr und Kosten herzustellen.

Derjenige, der diese Arbeit bei der öffentlichen Versteigerung erseht, erhält den 4ten Theil des ausfallenden Kostenbetrages als Voransch gleich auf die Hand, der 2te Viertel, wenn er die Arbeit zur Hälfte hergestellt haben wird, und den Rest nach Vollenendung aller 3 Böden.

Die Versteigerung wird am 4 Jänner 1818 früh um 9 Uhr in der Amtskanzlei der k. k. prov. Bau-Inspektion abgehalten werden. Indessen ist es jedem unbenommen in der Zwischenzeit sich bei der k. k. prov. Bau-Inspektion einzufaden, wann er in Hinsicht auf diese Arbeit noch weitere Aufklärung zu erhalten wünscht.

Laibach am 13. December 1817.

Bekanntmachung. (2)

Am 12. Jänner künftigen Jahres wird das im Markte Leibnitz, Warburger Kreises, stehende Militär-Verpflegungs-Magazin-Gebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der hohen Hofkriegsräthlichen Ratifikation, veräußert werden.

Dieses Gebäude von welchem und zwar, für das Wohngebäude an unsteuergeldlicher Dominical-Steuer jährlich 8 fl. zur Herrschaft Laibach, dann für das große Depositorium an Dominical 13 1/3 fr., an Rustical 26 2/3 fr., dann an veränderlicher Steuer nach einem 6jährigen Durchschnitt 42 fr. zum Magistrat Leibnitz entrichtet wird, besteht:

a) Aus dem Wohngebäude, welches einen Kläven-Raum von 63 Quad. Klafter einnimmt und unter der Erde, einen Keller auf 100 Stufen, im Untergeschoße ein großes Zimmer, eine geräumige Küche, dann 3 große gewölbte Behältnisse, dann im ersten Stocke gassenseitig 4 große gewölbte Zimmer, hofseitig eine große Küche, einen Vorfaal und zwei Zimmer enthält. Sämmtliche Zimmer und Gemächer sind mit guten Thüren, Fenstern,

Fenster, Falusui, und Winterfenstern versehen, das ganze Gebäude mit Ziegeln gedeckt, und im besten Bauzustande befindlich, und es können nach der Stärke der Grundmauer noch zwei Stockwerke aufgesetzt werden.

b) Aus der Bäckerey, enthaltend die Backflüche im Flächen-Inhalte von 20 Quadrat Klafter mit zwei Backöfen, und mit einem im Hofe zu schuppenden Pumpen-Brunnen, dann der Backstube mit einem Flächen-Raum von 18 Quadrat Klafter, und endlich die Brodkammer, mit einem Flächen-Maasß von 10 Quadrat Klafter, welches Gebäude ebensfalls mit Ziegeln gedeckt und unterhalten ist.

c) Aus der Binderey, enthaltend einen Flächen-Raum von 14 $\frac{1}{2}$ Quad. Klafter, und eine daran gemauerte Requisitionskammer von 6 $\frac{1}{2}$ Quad. Klaftern, Flächen-Maasß, gleichfalls mit Ziegeln gedeckt und von gutem Bauzustande.

d) Aus dem rückwärtigen Hofe bestehenden Viereck, erbauten Mehl- und Frucht-Depositorien, welches einen Flächen-Raum von 37 Quad. Klaftern einnimmt, mit Kieselsteinen gepflastert, dann mit eisernen Fenstergittern, und hölzernen Balken versehen ist. Dieses Gebäude ist mit Ziegeln gedeckt und enthält einen mit Brettern wohl verschalteten Schupboden, von 301 Quad. Klaftern Flächen-Raum.

e) Aus dem Garten, welcher 180 Quad. Klaftern mißt, und mit 26 gemauerten Pfeilern und einer Bretterverschaltung umfassen ist, endlich:

f) Aus dem Hofe, welcher einen Flächen-Maasß von 623 Quad. Klaftern hat, mit einem Pumpen-Brunnen versehen, und durch des Nachbarshaus eine 12 Klafter langen, 2 Klafter hohen, 2 Schuhe dicken Mauer, dann durch gemauerte Pfeilern mit einer Bretterverschaltung eingeschlossen ist.

Zum Ausrufspreis dieses im besten Bauzustande befindlichen Gebäudes wird der durch unparteiische Schätzung erhobene Werth von 22,000 Gulden Wiener-Währung angenommen und die besondere Bedingnisse, am Tage der Licitation eröffnet werden, zu welcher sämtliche Kauflustige hiemit vorgeladen werden.

Graz den 1. December 1817.

Bermischte Verlautbarungen.

Getreidzehend-Verpachtung. (1)

Am 29. December 1817 Vormittags um 9 Uhr werden in der Rentamts-Anstalt der k. k. Kammeralherrschaft Laß nachgenannte, zu dieser Staatsherrschaft gehörigen Getreidzehende auf 10 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1817 bis 31. October 1827 licitando verpachtet, zu welcher Versteigerung nebst den Behendholden die Pachtlustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß außer den, den Behendholden in geistlicher Frist von 6 Tagen gebührenden Einspruchsrechten nach abgeschlossenen Protokolle kein Rechoth mehr angenommen wird.

Benennung der Getreidzehend Gegenden.

Nro.	1	Merzlimorch
—	2	Scherouskorch
—	4	Seirach
—	5	Naverhu
—	7	Lauroug
—	10	Altöflitz
—	11	Terbia
—	15	Jeworje und Dollenghische
—	17	Gorena und Dollena Schettina
—	19	Ober und Unter Jarz dann Poresen
—	20	Ober und Unter Duine sa Verdum
—	21	Kaune, Torka, Podlong, Pestoug
—	22	Dauha, Pottock und Gallo

- Nro. 23 Salimlog und Dhoung
 — 24 Besholnzi, Potozi, Pefiracau
 — 26 Lauterskloerch
 — 27 Dollenavaß, Sollija
 — 28 Sming und Bodole
 — 34 Kloise St. Oswald
 — 35 Kuden, Kalische, Draschgoße
 — 36 Martinverch, Dhoung und Drobosetzg
 — 37 Smoleva, Dstremverch und Eisnern
 — 38 Saprevalam, Ischettena, Kovan
 — 41 Raune, Leonardi und Oberlufcha
 — 43 Pevon
 — 52 Westert von Gemeind, Aekern
 — 55 Winkel idem idem
 — 57 Roskrim idem idem
 — 59 Ehengruben idem idem
 — 60 Formach idem idem
 — 63 Gránzu idem idem

Verwaltungsamt Laß am 10. December. 1817.

Verlautbarung. (1)

Der Schullehrer-Organisten- und Meßner-Dienst zu Kronau unter dem Patronate der hohen Landesstelle allhier, dessen Einkünfte weil sie noch nicht regulirt sind, einswelten in 120 fl. jährl. aus dem Normal-Schul-Fonde, und einigen Lokalzuschüssen bestehen, ist durch die Beförderung des bisherigen dortigen Lehrers Stephan Strenad zum Schuldienste nach Waartsch in Erledigung gekommen.

Diejenigen Schullehrer, welche sich geeignet glauben, darum anhalten zu können, haben ihre mit den pädagogischen und Sitten-Zeugnissen gehörig belegten an das hohe Subernium zu Laibach stillisirten Bittgesuche längstens bis 11. Jänner 1818 bei dem Herrn Schuldir. k. s. aufseher zu Kronau einzureichen.

Vom bischöfl. Konfistorium Laibach am 13. December 1817.

Verlautbarung. (2)

Da mit Ende des l. M. die hezige Pachtung des städtischen Wasserzulandungs- dann Schweinwaag, und des Tuch-Loden und Leinwandmafferei-Gefälles zu Ende gehet, so wird über eingehohlte Genehmigung des löbl. k. k. Kreisamts die neuerliche Verpachtung jener drei Gefälle auf 3 Jahre den 29. l. M. Nachmittags um 3 Uhr am Rathhause verzeigerungsweise statt finden; wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Stadt-Magistrat Laibach am 11. December 1817.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Thurn und Kaltenbrun zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über das bittliche Ansuchen des Lukas Fars, Grundbesitzer zu Gaberje, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts hinsichtlich des zwischen dem Herrn Mathias Casagna, und dem Grundbesitzer zu Gaberje Sebastian Marintschitsch, wegen an empfangenen Geraid schulbigen 277 fl. Papier-Geldes reducirt auf L. M. 121 fl. 49 kr. sammt 4 pEt. Interessen vor der Grundobrigkeit Gut Thurn an der Laibach am 1. August 1808 geschlossenen, und am 28. November nämlichen Jahrs auf die vom Bittsteller Lukas Fars gegenwärtig erequirenden, dem Schuldner Sebastian Marintschitsch gehörigen, dem löbl. Gute Thurn zu Gaberje sub Urb. Nro. 52 zinsbaren, 113zl Kaufrechtshube intabulirten gerichtlichen Vergleich, welcher laut produzirten vom Gläubiger ausgestellten Quittung dd. 16. Hornung 1809 ganz berichtigt ist, gewilliget worden, es haben demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch stellen zu können glauben, ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen, als im widrigen dieser gerichtliche Vergleich nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen für gelöbret, und kraftlos erklärt und allenfalls auch in die Ertabulation desselben gewilliget werden wird.

Laibach den 29. Mai 1817.

Freibietungs-Edikt. (2)

Vom Bezirks-Verichte der bischöflichen Herrschaft Götschach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei von diesem Verichte auf Ansuchen der Helena Winter zu Laibach, gegen die Eheleute Johann und Agnes Schusterichsch zu Podgora, wegen in Augsb. Cur. schätzigen 500 fl. c. s. c. die gerichtliche Freibietung der, den gedachten Eheleute Johann und Agnes Schusterichsch gehörigen, zu Podgora und Trutia gelegenen, dem Gute Popenzeib sub Decret. No. 26 und 30 dienstbaren zwei halben Kaufrechtshäben genehmigt, und hiezu drei Freibietungstagsföngungen, nämlich der 23. December k. J., der 27. Jänner und der 26. Februar 1818 jederzeit Vormittags 10 Uhr, vor diesem Verichte im Schlosse zu Götschach mit dem Besatze bestimmt worden, daß falls gedachte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Freibietungstagsföngung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselben bei der dritten Freibietung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden. Zu diesem Ende werden die inhabernten Gläubiger unter einem mündtlichen Rubricen, und die Kaufsüßigen mittels diesem Edictes zur Licitation eingeladen, wonebü erinnert wird, daß die Licitationsbedingnisse bei diesem Verichte einzusehen werden können.

Bezirksgericht Herrschaft Götschach am 20. November 1817.

Edikt. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Maria Stroinat einverständlich mit Union Dominik zu Laibach um die Todeserklärung ihres seit dem Jahre 1803 vermißten Hubers Ignaz Stroini gebethen.

Da man nun hierüber den Herrn Gerichts-Advokaten Dr. Maximilian Würzbach zum Vertreter dieses Ignaz Stroini aufgestellt hat, so wird ihm dieses durch öffentliche Auffschrift zu dem Ende bekannt gemacht, daß er binnen einem Jahre so gewiß vor dieses Verichte erscheinen, oder daß er noch im Leben sei, diesem Verichte, oder seinem Herrn Vertreter und Erben anzeigen solle, wie widrigens derselbe nach Verlauf dieser Zeit für Tozt erklärt werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg am 25. November 1816.

Balvasors-Ehre des Landes Krain. (2)

Dabon wird zu kaufen gesucht: Der zweite und dritte Theil.

Wenn jemand einen oder beide dieser Theile zu verkaufen wünscht, erfährt im Zeitungs-Comptoir das Nähere.

Nachricht guter Fortepianos. (2)

Unterzeichneter gibt sich die Ehre bekannt zu machen, daß bei ihm in Wien gute Fortepianos aller Gattung, Ueberspielte sowohl als Neue, mit 5, 5 1/2, 6 und 6 1/2 Octaven, mit und ohne türkischer Musik um billige Preise zu haben sind, empfiehlt sich

Johann Paul Dirzka,
Klaviermeister, wohnt am alten Fleischmarkt
im zwölferischen Haus No. 742 im 3ten Stock.

Licitations-Ankündigung. (3)

Vom der k. k. Garnisons-Apothek dahier wird hiewit bekannt gemacht, daß Mittwoch den 17. December 1817 Vormittags um 10 Uhr in der Garnisons-Apothek im Militair-Spital eine öffentliche Versteigerung zu Verschaffung nachstehender Arznei-Materialien abgehalten werden soll, nämlich:

- | | |
|-------------------|---------------------------------|
| 10 Eimer Weineßig | 300 Pfund Gummi Arabiaum elect. |
| 15 Pfund Camphora | 400 — Süßholz |
| 50 — gelbes Wachs | 12 — Meerzwiebel, |

Die Bedingungen dieser öffentlichen Versteigerung sind: reuß, daß drei Tage vor der Licitation gut qualifizierte Muster und der vorläufige Preis in die Apotheke eingesendet werden müssen, wer dieses unterläßt, kann nicht in das Proc
(Zur Beilage No. 100.)

sofort eingetragen dessen Muster nicht geprüft, mithin auch bei der Versteigerung nicht zugelassen werden.

stens, daß am vorgenannten Licitationstage die Herrn Differenten selbst oder durch ihre Bevollmächtigte zu erscheinen haben, um die Ankäufe, wobei sich die Hofkriegsräthliche Ratifikation vorbehalten wird, vorwärtsmäßig abzuschließen, und die Einlieferung durch eine Caution, welche in Geld oder Waare den 10. Theil des licitirten Quantums beträgt, dem Alerario sicher zu stellen.

stens, daß zur Einlieferung der erkauften Waare, beim hiesigen Ersteher fünf Tage vom Tag der eintreffenden Ratifikation an gerechnet bestimmt werden.

stens, daß nachträgliche Offerten nicht angenommen werden.

stens, daß für den Versteigerer die Verbindlichkeit gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protokolls, für das Alerarium aber vom Tag der erfolgten Ratifikation anfange.

stens, daß nach erfolgter vollständiger, dem Muster konformen Ablieferung die Zahlungen in Conventionsmünze sogleich geleistet werden sollen, wobei die Apotheke jedoch befugt ist bei nicht zugehaltener qualitativer oder quantitativer Lieferung den Bedarf anders woher zu beziehen und daß die etwa höher ausfallende Versteigerung dann dem Licitanten zur Last fallen wird.

Kaisbach den 6. December 1817.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Minfeldorf wird bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Gregor Motzsch von Jobitsch als Primus Stanzischen Pupillars vormund, wider Simon Semlen, als Niklas Jerimaschen Vermögensinhaber von Podjeusche, wegen schuldigen 229 fl. 30 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der, dem letztem gehörigen, aus Aekern, Wiesen, Waldungen, dann Wohn- und Wirtschaftsgeduden bestehenden zu Podjeusche gelegenen 1/2 Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfagung auf den 14. Jänner, 14. Februar und 14. März k. J. jedesmal Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte der feilgebothenen Hube mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn weder bei der ersten noch zweiten Tagfagung beiliegte Realität um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde. Wozu die Kaufstüßigen mit dem Beisage, daß die Licitationsbedingungen in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können, und die intabulirten Gläubiger, Paul Schwarz und Peter Lu'au vorgeladen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Minfeldorf am 2. December 1817.

Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Tressen wird bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen der Theresia Hermann von Grotlach, wider Jakob Hrovatitsch von Willschindorf, wegen schuldigen 29 fl. 50 kr. nebst Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung der, dem Jakob Hrovatitsch gehörigen, zu Willschindorf liegenden, der Herrschaft Landspreis dienlichen, auf 230 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten im Wege der Execution gewilliget, und hiezu drei Termine, nämlich der erste auf den 30. December dieses, der zweite auf den 30. Jänner, und endlich der dritte auf den 2. März künftigen Jahres, um 9 Uhr frühe im Orte Willschindorf, Hauptgemeinde Tressen mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagfagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde. Wozu demnach die Kaufstüßigen vorgeladen werden.

Die Kaufbedingungen können in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Tressen am 26. November 1817.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Tressen wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Franz Schleipach von St. Lorenz, w. der Mathäus Suppanttschisch von Luscha, wegen schuldigen 130 fl. W. M. nebst Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung der, dem Mathäus Suppanttschisch gehörigen, zu Luscha liegenden, der Herrschaft Seisenberg dienstbaren, auf 800 fl. gerichtlich geschätzten ein ganzen Kaufrechtshube in Wege der Execution gewilliget, und hiezu drei Termine, nämlich der erste auf den 7. Jänner, der zweite auf den 7. Februar und endlich der dritte auf den 9. März l. 1818. Jahrs jedesmal um 10 Uhr frühe im Orte Luscha, Hauptgemeinde Obberna mit dem Besatze bestimmt worden, daß falls diese Hube bei der ersten und zweiten Feilbietungsdiagsatzung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werde, bei der dritten unter der Schätzung hindanngegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen vorgeladen werden.

Die Kaufbedingnisse können in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Tressen den 29. November 1817.

Feilbietungs = Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sei auf Anlangen des Georg Schinderschis und Stephan Ottonitscher, als Präbste der Kirche St. Primi et Feliciani zu Obloschitz de präs. 25. l. W. November Nro. 1026. in die executive Versteigerung der, dem Georg Skoff eigenthümlich gehörigen, in Niederdorf liegenden, dieser Herrschaft sub Rectif. Nro. 559 dienstbaren, auf 618 fl. klingender in C. W. gerichtlich geschätzten, aus verschiedenen Aekern und Wiesen bestehenden 1411 Hube des Hauses sub Conscript. Nro. 63. sammt An- und Zugehör abschuldigen 119 fl. cum sua causa gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 30. December d. J. 31. Jänner und 27. Februar 1818 jedesmal um 9 Uhr früh in loco Niederdorf mit dem Besatze anberaumt wurden; daß falls die obbenannte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben würde.

Deßen die Kauflustigen mit dem Anhange zur Licitation eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hierorts einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 26. November 1817.

Feilbietungs = Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sei auf Anlangen des Georg Kraßonk von Bründl unter Bezirks Herrschaft Schneeberg de präs. Hodierno Nro. 1042. abschuldigen 188 fl. 40 kr. cum sua causa in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Mathäus Obresa Ueberhaber des väterlich Simon Otreschids Vermögens eigenthümlich gehörigen, in Birknitz liegenden, dieser Herrschaft sub Rectif. Nro. 407. dienstbaren 156 Hube des Hauses sub Conscript. Nro. 39. An- und Zugehör, dann der auch dieser Herrschaft sub Rectif. Nro. 452 et 509. unterthänigen Ueberlandegründe in Uichenk im gesammten Schätzungswerthe pr. 420 fl. gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 30. December l. J., 30. Jänner und 28. Februar 1818 jedesmal um 10 Uhr im Orte Birknitz mit dem Besatze anberaumt wurden, daß falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hindanngegeben würden, so werden die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Anhange zur Licitation eingeladen, daß die diesfälligen Bedingnisse in dieser Kanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 28. November 1817.

Feilbietungs = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sei auf Anlangen des Thomas Skoff von Laufe, de präs. Hodierno Nro. 1036. in die exec

cultive Versteigerung der, dem Georg Matkuschitsch, vulgo Herian, eigenthümlich gehörigen, in Jacobowitz liegenden, dieser Herrschaft sub Decret. No. 114 dienbaren, auf 1115 fl. geschätzt, aus verschiedenen Aedern und Wiesen bestehenden 114 Hube, des Hauſes sub Conſcript. No. 19. ſammt An- und Zugehör obſchuldigen 114 fl. 38 kr. cum ſua cauſa gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 29. December l. J., 29. Jänner und 28. Februar 1818 jedesmal um 9 Uhr früh in dieser Verichtsanzlei mit dem Verlaufe anderaumt wurden, daß falls die obbenannte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würde, so werden die Kaufsüßigen mit dem Anhangen zur Licitation ergriffen, daß die dießfälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Marktstunden täglich hierorts einzusehen sind.

Bezirksgericht Haakberg am 26. November 1818.

E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiermit bekannt gegeben: Es sei auf Anlangen des Andreas Kern in die executiv Versteigerung der, dem Andreas Länningman zu Kerndorf angehörigen, dem Herzogthum Gottschee sub Decret. No. 187. dienbaren zu Mann gelegenen 118 Hube gewilliget, und ist zu dem Ende der 18. November, der 18. December 1817 und der 10. Jänner 1818 jedesmal frühe mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn der Grund weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagung um die Schätzung pr. 103 fl. an Mann gebracht werden könnte, es bei der dritten auch unter derselben hindangegeben werden würde.

Die nunmehr haben alle Kaufsüßigen an obbenannten Tagen im Dec. Mann zu erscheinen, alle li. auch die Licitationsbedingungen vernehmen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 22. Oktober 1817. NB. Bei der ersten Feilbietung hat sich in Sicht obiger Realität kein Kaufsüßiger begeben.

N a c h r i c h t (3)

Es werden noch fortwährend Wien-Banco-Hoffammer, Krainer, Mercurial-Obligationen, und auch die sogenannten franz. Transferte gesucht. Wenn demnach Jemand davon etwas zu begeben wünschet, beliebe sich auf den alten Markte No. 97. von St. Florian gegenüber im zweiten Stockwerke zwischen 12 bis 3 Uhr Nachmittags anzumelden. Es werden dafür immer anständige Preise in Verhältniß gegen den jedesmaligen öffentlichen Stand derselben angetragen.

Hülfsmittel wieder Asthma und Brustbeschwerden, welche bei dem Unterzeichneten, um sehr billige Preise zu bekommen sind. (3)

Dieses außerst merkwürdiges, und von dem Herrn Feldmarschalllieutenant v. Pradi bewährt erfundenes Heilmittel, ist die sogenannte Judenfeucht Carra di Indas, eine Schotte, die nur in der Gegend von Macarria hauptsächlich aber auf der Isola d'Alba in Dalnotten wächst, und für (Asthma) Husten und Brustkrankheiten, durch Einreibung die sam ist.

Der Gebrauch geschieht entweder, wenn man diese Schotte auf einen Kohlbecken verbrennen, und den Kranken durch einen Trichter einathmen läßt, oder wenn solche in einer Tabakspfeife grobgehothen gerancht, und nach jeder Pfeife eine Schale warme Milch oder Eibischwurzen Absud getrunken wird.

Franz Gabner m. p.,
Apotheker zu Neustadt in Unterkrain.

In eben dieser Apotheke, sind noch immer wie vormahls zu haben, die sehr bewährten, von mehreren Herrn Medicer Aprobirten, sogenannten Schagerischen Nervenropfen Balsamum trium Regnorum.